

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise
2. Personenkreis
3. Fördervoraussetzungen und Förderausschluss
4. Verfahren und Auszahlung der Fördermittel

1. Allgemeine Hinweise

Zuschüsse für eine befristete Probebeschäftigung von Langzeitarbeitslosen oder jungen Arbeitsuchenden, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, können nach § 16f SGB II gewährt werden, wenn Einstellungsvorbehalte bestehen. Damit soll die dauerhafte berufliche Eingliederung von Personen, deren Vermittlung erschwert ist, unterstützt werden.

Arbeitgebern mit bestehendem Personalbedarf soll durch die befristete Probebeschäftigung die Möglichkeit eröffnet werden, Kundinnen und Kunden innerhalb des regulären Beschäftigungsverhältnisses 3 Monate zu beobachten, ohne dass Kosten hierfür entstehen. Wenn Arbeitgeber aufgrund eines lückenhaften Lebenslaufs oder wegen der Vermittlungshemmnisse der Bewerberin oder des Bewerbers Zweifel haben, ob die praktischen Kenntnisse und individuellen Fähigkeiten (noch) ausreichen, bietet die Förderung einen Einstellungsanreiz, der die Nachteile des arbeitsmarktfernen Personenkreises im Bewerbungsverfahren ausgleichen kann.

Arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose oder junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen erhalten die Chance, im Rahmen eines regulären Beschäftigungsverhältnisses wertvolle Berufserfahrung zu sammeln und Arbeitgeber von ihren praktischen Fähigkeiten zu überzeugen. Die Förderung zielt auf die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit und die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt ab.

Die befristete Probebeschäftigung kann nur bei Arbeitgebern mit tatsächlichem Personalbedarf gefördert werden, um eine direkte Weiterbeschäftigung des Kunden/ der Kundin zu ermöglichen. Hierzu besteht jedoch keine Verpflichtung des Arbeitgebers. Für die/den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ergeben sich auch ohne eine Weiterbeschäftigung wichtige Entwicklungsschritte in Richtung des ersten Arbeitsmarktes.

Die Freie Förderung nach § 16f SGB II bietet die Möglichkeit, die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen des § 46 SGB III zu erweitern, der eine befristete Probebeschäftigung nur für behinderte, schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen ermöglicht. Dadurch können Leistungen gefördert werden, die auf eine andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung, beruflichen Eingliederung oder Betreuung dienen. Langzeitarbeitslose und junge ELB, die einer verstärkten Betreuung bedürfen, können durch die Förderung einer befristeten Probebeschäftigung damit passgenau unterstützt werden.

2. Personenkreis

Die befristete Probebeschäftigung dient dem Abbau von Vorbehalten des Arbeitgebers und dem Ausgleich von Nachteilen der Kundinnen und Kunden bei Bewerbungsverfahren. Sie richtet sich an arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte, bei denen Zweifel an der fachlichen, sozialen oder gesundheitlichen Eignung für die konkrete Stelle bestehen.

Gefördert werden ausschließlich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II,

- die langzeitarbeitslos i. S. d. § 18 SGB III sind (siehe Vordruck zur Berechnung von Langzeitarbeitslosigkeit) oder
- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist

und

- bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen des SGB II oder des SGB III zurückgegriffen werden kann (Prognoseentscheidung).

Es muss eine Prognose getroffen werden, dass eine Förderung mit den gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen des SGB II und SGB III innerhalb des 6-Monats-Zeitraumes nicht möglich ist. Es kommt also nicht darauf an, ob in diesem zeitlichen Rahmen eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgen kann, sondern ob eine andere Leistung mit Aussicht auf Erfolg eingesetzt werden kann. Eine Abweichung vom 6-Monats-Zeitraum ist im Einzelfall möglich und muss begründet werden.

Als Tatbestandsmerkmale einer erschwerten Vermittlung gelten Beeinträchtigungen der Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu anderen Bewerberinnen oder Bewerbern, die in der Person der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers begründet sind. Gründe für eine erschwerte Vermittlung können unter anderem sein (keine abschließende Aufzählung):

- persönliche und/oder soziale Probleme
- gesundheitliche Einschränkungen
- fehlende Berufserfahrung/fehlender Berufsabschluss
- unzureichende Deutschkenntnisse.

Bei fehlendem Berufsabschluss ist der Vorrang der Vermittlung in eine Ausbildung zu beachten.

Nicht nach dieser Vorschrift gefördert werden können

- behinderte oder schwerbehinderte Menschen und
- ihnen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX,

da in diesen Fällen die befristete Probebeschäftigung nach § 46 SGB III als vorrangige Norm gilt.

3. Fördervoraussetzungen und Förderausschluss

Gefördert wird die befristete Probebeschäftigung nur für Beschäftigungsverhältnisse,

- die für mindestens 3 Monate vereinbart werden,
- im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit,
- mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,
- die nach dem Mindestlohngesetz oder tarifvertraglich entlohnt werden,
- bei denen es sich nicht um eine saisonale Beschäftigung handelt,
- bei Arbeitgebern, die einen konkreten nachgewiesenen Personalbedarf haben und
- die Möglichkeit einer Anschlussbeschäftigung bieten.

Die Dauer der Förderung ist auf 3 Monate begrenzt. Förderfähig sind sowohl zusätzliche, neue als auch bereits bestehende Arbeitsplätze. Es können ausschließlich Anträge berücksichtigt werden, die vor dem Abschluss des Arbeitsvertrages gestellt werden.

Mit der Förderung soll die dauerhafte berufliche Eingliederung von Personen, deren Vermittlung erschwert ist, unterstützt werden. Nach dem Eingliederungszweck werden deshalb grundsätzlich nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gefördert, die die Arbeitslosigkeit beenden. Förderfähig sind daher nur Beschäftigungsverhältnisse mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden (§ 138 Abs. 3 SGB III). Der Arbeitsvertrag kann befristet oder unbefristet abgeschlossen werden.

Förderungsfähige Kosten für die Probebeschäftigung sind alle mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Kosten (z.B. Lohn-/Gehaltskosten einschließlich der AG-Anteile zur Sozialversicherung sowie sonstiger Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen). Nicht dazu zählen Lohnkosten für Überstunden, Urlaubsabgeltung oder Aufwendungen, die dem Arbeitgeber durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern an sich entstehen (z.B. anteilige Kosten zur Lohnbuchhaltung).

Mit der Förderbewilligung wird eine Pauschale festgelegt. Die Höhe der Pauschale ist unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Personalkosten auf 2.000,00 € pro Monat begrenzt.

Die Förderung ist ausgeschlossen bei Unternehmen,

- bei denen der Kunde/ die Kundin in den letzten 4 Jahren beschäftigt war,
- die als Personaldienstleister tätig sind,
- bei denen zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um die Förderung zu erhalten,
- an denen der Kunde/ die Kundin finanziell beteiligt ist,
- mit dessen Geschäftsführer der Kunde/ die Kundin verwandt ist.

Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, ist bei der Auswahl des Arbeitgebers und bei der Prüfung der Geeignetheit einer Arbeitsstelle ein strenger Maßstab anzulegen.

Bei einer möglichen Anschlussförderung (z. B. EGZ) ist die bisherige Förderung bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Falls der Arbeitsvertrag über die Probebeschäftigung unbefristet geschlossen wurde, kann unter den Voraussetzungen des § 324 SGB III im Einzelfall die Antragstellung nach Abschluss des Arbeitsvertrages zugelassen werden, wenn dies den Fördervoraussetzungen der neuen Maßnahme nicht widerspricht.

4. Verfahren und Auszahlung der Fördermittel

Zum Zeitpunkt der Antragstellung des Arbeitgebers auf einen Zuschuss und der Förderentscheidung darf der Arbeitsvertrag noch nicht abgeschlossen sein (Ausnahmen s.o.).

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen ist zu dokumentieren. Für die Prüfung der Langzeitarbeitslosigkeit steht ein Berechnungsvordruck im Forum zur Verfügung. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen ist zu entscheiden und zu begründen, ob die Leistung gewährt wird (Entschließungsermessen). Die Förderung ist als Teil der Eingliederungsstrategie in die Eingliederungsvereinbarung (EGV) aufzunehmen.

Der Bewilligungsbescheid wird an den Arbeitgeber gerichtet und erfolgt unter der Bedingung der tatsächlichen Einstellung der förderfähigen Person. Der Zuschuss wird zu Beginn der Förderung pauschal in monatlich gleichbleibenden Beträgen festgelegt. Diese werden nur korrigiert, wenn sich die förderfähigen Ausgaben des Arbeitgebers verringern. Eine vorzeitige Kündigung des Kunden führt zu einer Beendigung des Förderzeitraumes und einer tagesspitzen Abrechnung der Förderung.

Entsprechend des Antrags des Arbeitgebers ergibt sich der Zuschuss aus dem Monatslohn laut Arbeitsvertrag. Soweit ein Stundenlohn gezahlt wird, berechnet sich dieser aus der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit (Anzahl der Arbeitsstunden pro Woche bzw. Monat) multipliziert mit dem Stundenlohn laut Arbeitsvertrag. Ein ganzer Monat wird dabei mit 30 Tagen berechnet. Bei Teilmonaten beträgt der Zuschuss für jeden Kalendertag 1/30 des monatlichen Durchschnittsbetrages. Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag beträgt 20 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts.

Das Mindestlohngesetz (MiLoG) ist zu beachten. Für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB III waren, muss der Mindestlohn nach § 22 Abs. 4 MiLoG in den ersten sechs Monaten des Arbeitsverhältnisses nicht gezahlt werden. Diese Ausnahmeregelung für Langzeitarbeitslose findet ausschließlich auf Arbeitsverhältnisse Anwendung, deren Vergütung unter das MiLoG fällt. Branchenmindestlöhne sind hiervon ausgenommen.

Der Kunde ist im FMG2 der Maßnahme „befristete Probebeschäftigung nach § 16f SGB II“ zuzuweisen. Der BaEI-Eintrag „arbeitslos“ ist zu beenden, der Eintrag „arbeitsuchend“ bleibt (auch bei Wegfall des Leistungsbezuges) für die gesamte Maßnahmedauer bestehen.

Die Auszahlung erfolgt über den HAS 05112. Eine Planung der Mittel über den gesamten Förderzeitraum (max. 3 Monate) ist erforderlich.

Die Fördermittel können monatlich im Nachhinein unter Vorlage der erforderlichen Nachweise durch den Arbeitgeber angefordert werden.

Folgende Nachweise sind bei der ersten Mittelanforderung einzureichen:

- Ablichtung des Arbeitsvertrages
- Meldebescheinigung zur Sozialversicherung
- 1. Gehalts- bzw. Lohnabrechnung

Bei den folgenden beiden Mittelanforderungen sind lediglich die Gehalts- bzw. Lohnabrechnungen vorzulegen. Die zuständige Kommune sorgt für die ordnungs- und termingerechte Auszahlung an den Arbeitgeber und hält regelmäßigen Kontakt zu diesem und dem vermittelten Arbeitnehmer/ der Arbeitnehmerin.